

**710/AB**  
Bundesministerium vom 26.03.2020 zu 837/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.108.560

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)837/J-NR/2020

Wien, am 26. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Hannes Amesbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Februar 2020 unter der Nr. **837/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terrorverdächtige aus Haft entlassen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir von den Fachsektionen vorgelegten Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Warum wurden die Ermittlungen von Wiener Neustadt nach Graz delegiert?*

Das Ermittlungsverfahren der StA Wr. Neustadt wurde gemäß § 26 Abs. 1 StPO an die StA Graz zur Einbeziehung in ein älteres Ermittlungsverfahren gegen einen Mitbeschuldigten abgetreten.

**Zur Frage 2:**

- *Die Tatverdächtigen wurden „mangels eines dringenden Tatverdachts“ enthaftet, gibt es trotzdem Hinweise auf Verdachtsfälle?  
a. Wenn ja, welche?*

Die Frage erscheint unverständlich und kann daher nicht beantwortet werden.

**Zu den Fragen 3 bis 19:**

- 3. Gibt es Hinweise auf Planung von Terror – Anschlägen?
  - a. Wenn ja, welche?
- 4. Gibt es Hinweise, dass die beiden Tatverdächtigen einer radikalen muslimischen Gruppe angehören?
  - a. Wenn ja, welcher?
  - b. Wenn ja, warum wurden sie dann enthaftet?
- 5. Gibt es Verbindungen zu terroristischen Vereinigungen?
  - a. Wenn ja, welche?
- 6. Welche Staatsangehörigkeit haben die beiden Tatverdächtigen?
- 7. Wurde von den Ermittlungsbehörden Polizei oder Staatsanwaltschaft auch mit ausländischen Behörden zusammengearbeitet?
  - a. Wenn ja, mit wem?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- 8. Weisen die Tatverdächtigen Verurteilungen in anderen europäischen Staaten auf?
  - a. Wenn ja, wo?
  - b. Wenn ja, welche Delikte?
- 9. Waren die beiden Tatverdächtigen bei Anschlägen im Ausland beteiligt?
  - a. Wenn ja, wo?
- 10. Wurden die beiden Tatverdächtigen im Ausland mit Terroranschlägen in Verbindung gebracht?
  - a. Wenn ja, wo?
  - b. Wenn ja, in welchem Zusammenhang?
- 11. Gibt es trotzdem noch Verdachtsmomente, oder konnten sie gänzlich ausgeräumt werden?
  - a. Wenn ja, welche?
- 12. Gab es gegen die beiden Verdächtigen Beweise?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn nein, warum wurden sie verhaftet?
- 13. Hatten die beiden Tatverdächtigen Kontakt mit Sergo P.?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, wo?
  - c. Wenn ja, in welcher Form?
- 14. Kennen die beiden Tatverdächtigen Sergo P.?
  - a. Wenn ja, woher?
- 15. Welche Beweise führten zur Verhaftung?
- 16. Was ist das Resultat der Telefonüberwachung?
- 17. Gibt es bei den beiden Tatverdächtigen Sympathien für den IS?

- *18. Welche Mengen von Nitroglycerin wurden bei dem 25-jährigen Tatverdächtigen gefunden?*
- *19. Warum gerieten die beiden unter Verdacht den Ausbruch von Sergo P. geplant zu haben?*

Diese Fragen betreffen Detailinhalte des anhängigen, nichtöffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens. Ich bitte um Verständnis, dass ich zu diesen Fragen nicht Stellung nehmen kann, um die laufenden Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen.

**Zu den Fragen 20 bis 22:**

- *20. Wurden die beiden Tatverdächtigen abgeschoben oder in die Staaten ihrer Staatsbürgerschaft rückgeführt?*
- *21. Ist die Abschiebung bzw. Rückführung in Planung?*
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, wohin?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
- *22. Werden die beiden Tatverdächtigen nach der Entlassung unter Beobachtung stehen?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 23 und 24:**

- *23. Gibt es für die beiden Tatverdächtigen Auflagen nach ihrer Enthaltung?*
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- *24. Wurden die Reisepässe der beiden Tatverdächtigen eingezogen?*  
*Wenn nein, warum nicht?*

Bei einer Enthaltung mangels dringenden Tatverdachts können keine „Auflagen“ erteilt werden. Dies wäre nur bei einer Enthaltung gegen gelindere Mittel iSd § 173 Abs. 5 StPO möglich, wobei hiefür das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts Voraussetzung ist.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



